

4. Persönliche Anforderungen (Sachkunde für Anwender im Pflanzenschutz):

Name und Anschrift der sachkundigen Person(en) gemäß der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung:
(Anlage einer Kopie des Sachkundenachweises erforderlich)

5. Zweck der Anwendung

Begründung für die Vordringlichkeit der Maßnahme und Erklärung, warum der angestrebte Zweck mit zumutbarem Aufwand nicht auf andere Weise erzielt werden kann:

Ich beantrage die Genehmigung zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden gemäß diesem Antrag mit Anlagen.

Hiermit erkläre ich, dass alle Flächen, auf die sich dieser Antrag bezieht, in dem beigefügten Formblatt (Anlage 1) aufgeführt und alle Angaben wahrheitsgemäß und vollständig gemacht worden sind. Ein Kartenausschnitt mit Kennzeichnung der zu behandelnden Flächen ist beigefügt (Anlage 2, siehe hierzu untenstehenden Hinweis).

Für die beantragten Flächen besteht durch eine Satzung, eine Rechtsvorschrift oder aufgrund eines Vertrages kein Verbot für eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Ort und Datum

Unterschrift des Antragstellers

Stempel des Antragstellers

Anlagen

- Anlage 1 Zum Antrag auf Genehmigung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß § 12 Absatz 2 PflSchG
- Anlage 2 Kartenausschnitt mit Kennzeichnung der zu behandelnden Flächen
- Anlage 3 Kopie Sachkundenachweis (soweit noch nicht vorliegend)

Hinweise für Antragsteller

Nach der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Glyphosat auf befestigten und versiegelten Flächen verboten, wenn eine Eintrittsmöglichkeit in Gewässer oder Kanalisation (z.B. über Gullis) besteht, unabhängig von der Entfernung zur behandelten Fläche. In diesem Fall kann der Einsatz des Herbizides im Spritzverfahren nicht genehmigt werden. Es kann eine Anwendung im Abstreichverfahren genehmigt werden, z.B. mit einem Rotofix-Gerät oder einem handgeführten Abstreichgerät ohne Bodenberührung. Eine Genehmigung für das Spritzverfahren kann nur erteilt werden, wenn keine Eintrittsmöglichkeit für Niederschlagswasser in Gewässer oder Kanalisation besteht.

Es können nur vollständig ausgefüllte Anträge bearbeitet werden.

Hinweise für Dienstleister

Ein Formular zur Anzeige über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für andere steht im Internet unter www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/4268.htm